

S A T Z U N G

des Friesischen Klootschießer-Verbandes e.V., gegründet 1902.

Diese neugestaltete Satzung des Friesischen Klootschießer-Verbandes e.V. wurde von der Vertreterversammlung am 01. März 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.

VORWORT

Der Friesische Klootschießer-Verband (FKV) hat die Aufgabe übernommen, die alten friesischen Volksspiele Klootschießen und Boßeln im Nordwesten Deutschlands zu erhalten und zu fördern. Das geschieht in dem Bewusstsein einer jahrhundertealten Tradition, die bewahrt und gepflegt werden soll.

Gleichzeitig bekennt sich der FKV zum Sport und verpflichtet sich zu leistungsfördernden Maßnahmen. Außerdem tritt der FKV für die Erhaltung und Pflege der plattdeutschen Sprache ein. Für die Verwirklichung dieser Ziele und zur Aufrechterhaltung der dazu notwendigen Ordnung wird folgende Satzung erlassen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung und in den folgenden Ordnungen und Bestimmungen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - NAME

Unter dem Namen "Friesischer Klootschießerverband" wurde durch Hinrich Dunkhase aus Burhave in Oldenburg und Gerhard Gerdes aus Ostochtersum/Ostfriesland mit Unterstützung ihrer engsten Mitarbeiter und zahlreicher Klootschießer aus Oldenburg und Ostfriesland am 25. Mai 1902 in Burhave eine Vereinigung der Klootschießer für Oldenburg und Ostfriesland gegründet.

Der Verband führt den Namen:

"Friesischer Klootschießer-Verband e. V., gegründet 1902"

und wird nachstehend "FKV" genannt.

§ 2 - SITZ UND RECHTSFORM

Der FKV hat seinen Sitz in Jever und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jever eingetragen.

§ 3 - ZWECK UND AUFGABEN DES FKV

1. Der FKV will sämtliche Klootschießer und Boßeler sowie alle Förderer und Freunde des alten Friesenspieles in Oldenburg und Ostfriesland und angrenzenden Gebiete in einem einheitlichen Verband zusammenschließen mit dem Ziel, das Klootschießen und das Boßeln als Volks- und Heimatspiel zu pflegen, zu erhalten und zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles dienen die Förderung sportlicher Übungen und die Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften und anderen sportlichen Wettkämpfen im Klootschießen, Boßeln und Schleuderballwerfen. Zur ideellen Stärkung dieses Spieles hat der FKV die Aufgabe, beständig für die Erhaltung der friesischen Eigenart auf allen kulturellen Gebieten in Zusammenarbeit mit den anderen heimatgebundenen Vereinen einzutreten und insbesondere die plattdeutsche Sprache zu wahren und zu fördern
2. Der FKV betreut seine Mitglieder, Vereine und Verbände in allen sportlichen Belangen und vertritt deren Interessen.
3. Der FKV ist rassistisch, politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Der FKV bekennt sich zum Amateurgedanken im Sport.
5. Der FKV wird ehrenamtlich geführt. Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
6. Weitere Aufgaben des FKV sind:
 - Vertretung des Heimatsports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen, soweit nicht Vereine, Kreisverbände oder Landesverbände zuständig sind.
 - Förderung der Gründung neuer und Erweiterung bestehender Vereine;
 - Verwertung von Medienrechten aus eigenen Veranstaltungen und aus Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Mitglieder, soweit sie dem FKV übertragen sind;
 - Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

§ 4 - GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Der FKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 5 - MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

1. Der FKV ist als Landesfachverband Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie
2. der Internationalen "Bowl-Playing Association" (IBA).
3. Der FKV ist assoziiertes Mitglied der Oldenburgischen Landschaft und der Ostfriesischen Landschaft.
4. Der FKV kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen erwerben.
5. Der Vertretung des FKV in diesen Organisationen wird durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt.

§ 6 - GLIEDERUNG DES FKV

1. Der FKV gliedert sich in die Landesverbände Oldenburg und Ostfriesland, diese wiederum in die Kreisverbände (KV).

Zum Landesverband (LV) Oldenburg gehören die Kreisverbände (KV)

1	Butjadingen	6	Jeverland
2	Stadland	10	Friesische Wehde
3	Ammerland	12	Wilhelmshaven
4	Waterkant,		

Zum Landesverband (LV) Ostfriesland die Kreisverbände (KV)

5	Friedeburg	9	Norden
7	Wittmund	11	Aurich
8	Esens	13	Leer.

2. Satzungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu Aufgaben des FKV und seiner Satzung stehen.
3. Vereine können nur in dem Kreisverband Mitglied werden, in deren Bereich sie ihren Sitz haben. Ausnahmen können aus zwingenden Gründen nach Anhörung der beteiligten Kreis- und Landesverbände vom Vorstand des FKV gestattet werden.

§ 7 - SIEGEL DES FKV

Der FKV führt ein Emblem, das wie folgt beschrieben wird:

Das Emblem ist kreisrund. Es zeigt in seinem Medaillon einen Eichenbaum, im Hintergrund den Deich als Schutzwall. Umrahmt wird das Medaillon von der Umschrift

” Lüch up un fleu herut”

und 2 Klootkugeln.

Die Landes- und Kreisverbände, sowie die dem FKV angeschlossenen Vereine sind berechtigt, das o. a. Emblem mit der jeweiligen Bezeichnung des Verbandes bzw. des Vereines zu führen.

Der Vorstand des FKV kann auf Antrag Dritten die Benutzung des Verbandszeichens gestatten.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 8 - MITGLIEDSCHAFT

Der FKV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Der FKV kann außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Diesen steht auf der Vertreterversammlung kein Stimmrecht zu.

§ 9 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im FKV erwirbt jede Person in dem Augenblick, da sie Mitglied eines dem FKV angeschlossenen Vereins wird. Dieser regelt die Mitgliedschaft in seiner eigenen Satzung.
2. Ordentliche Mitglieder sind des Weiteren Vereine.

3. Vertreten werden die ordentlichen Mitglieder beim FKV durch ihre Kreisverbände.
Die Anzahl der von den Kreisverbänden zu der Vertreterversammlung zu entsendenden stimmberechtigten Delegierten regelt § 15 der Satzung. Die einzelnen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist statthaft.
5. Der FKV führt in regelmäßigen Abständen eine Mitgliederbestandserhebung durch. Die Kreisverbände haben jährlich ein Verzeichnis ihrer Vorstandsmitglieder sowie der ihnen angeschlossenen Vereine dem FKV zu übersenden.

6. Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Klootschießens und des Boßelns verdient gemacht haben, kann durch Beschluß der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Vorsitzenden die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden, Vorstandsmitgliedern die Eigenschaft eines Ehrenvorstandsmitgliedes.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

7. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können durch Beschluß der Vertreterversammlung werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften die an der Förderung der Heimatspiele und der Sportarten interessiert sind, wenn sie einen entsprechenden Antrag an den FKV richten.

§ 10 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod;
- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verein, der dem FKV angeschlossen ist, bzw. bei außerordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des FKV.
- durch Ausschluss gemäß § 11 der Satzung;
- bei Auflösung des dem FKV angeschlossenen Vereins.

§ 11 - AUSSCHLUSS

1. Das Ausschlussverfahren wird in der Ehrenordnung geregelt.
2. Ein durch Ausschluss ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages und keine sonstigen Ansprüche an das FKV - Vermögen.
3. Vereine, Kreisverbände und Landesverbände regeln für ihren Bereich den Ausschluss eines Mitgliedes selbständig.
4. Die gleichen Voraussetzungen gelten für den Ausschluss eines Vereins oder Kreisverbandes.
5. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Ehrengericht innerhalb einer Frist von einem Monat - nach Zustellung des Ausschlussbescheides - durch Einschreiben eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet endgültig das Ehrengericht. Für das Verfahren gilt die Rechtsordnung des FKV.

§ 12 - RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a) sich am Spielbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen des FKV nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen.
 - b) die gemeinsamen Einrichtungen des FKV nach den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zu benutzen.
 - c) durch die Delegierten über die Kreisverbände nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an der Vertreterversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - d) vom FKV sich beraten und soweit rechtlich möglich, ihre Interessen vertreten zu lassen. Die Interessenkonflikte des FKV oder seiner Einrichtungen im Innenverhältnis sind ausgeschlossen.
2. Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder des FKV haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des FKV freien Zutritt.

§ 13 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Satzung und Ordnungen des FKV zu befolgen und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen,
 - b) sich den Interessen des FKV entsprechend zu verhalten,
 - c) vom FKV geforderte Auskünfte über sportliche Belange und FKV - Angelegenheiten unverzüglich nach bestem Wissen zu erteilen.
 - d) an den sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnehmer sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
 - e) Entscheidungen zu respektieren, die der Vorstand, das Sportgericht oder das Ehrengericht des FKV getroffen haben.
2. Die Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig. Der Beitrag wird nach Mitgliederzahlen berechnet, ausgehend von der von den Mitgliedervereinen des FKV an den Landessportbund Niedersachsen gemeldeten Zahl der Mitglieder. Es gelten die Mitgliederzahlen des Vorjahres für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr). Zuständig für die Erfüllung der Beitragspflicht an den FKV sind die Landesverbände. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Vertreterversammlung auf Antrag. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, gilt der Satz des Vorjahres automatisch.
3. Die Vereine, Kreis- und Landesverbände sind verpflichtet, dem Vorstand des FKV oder dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes bzw. des zuständigen Kreisverbandes an ihrer Mitgliederhauptversammlung teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ORGANE DES FKV UND IHRE AUFGABEN

§ 14 - ORGANE

Die Organe des FKV sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der erweiterte Vorstand,
3. der Vorstand,
4. das Ehrengericht,
5. das Sportgericht,
6. der Auszeichnungsausschuß.

§ 15 - DIE VERTRETERVERSAMMLUNG UND IHRE AUFGABEN

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ und oberste Entscheidungsinstanz in allen Angelegenheiten des FKV, es sei denn, die Entscheidungsbefugnis ist in der Satzung anderen Organen übertragen.
2. Ihr gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - die stimmberechtigten Delegierten der 13 Kreisverbände,
 - die stimmberechtigten Delegierten der beiden Landesverbände
3. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter auf der Vertreterversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorstand des Friesischen Klootschießer Verbandes
(Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus § 20 dieser Satzung).
12 Stimmen = 12

 - Vorstand des Klootschießerlandesverbandes Oldenburg
3 Stimmen = 3,

 - Vorstand des Landesklootschießerverbandes Ostfriesland
3 Stimmen = 3,

Jedem Kreisverband stehen für bis zu 2000 Mitglieder 5 Stimmen zu. Hinzu kommt eine Stimme für jeweils weitere (angefangene) 1000 Mitglieder im Kreisverband. Der Berechnung werden die von den Mitgliedsvereinen des FKV an den Landessportbund Niedersachsen gemeldeten Mitgliederzahlen zugrunde gelegt. Die den Kreisverbänden zuzurechnenden Stimmen gelten für die Dauer eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres). Die an den Landessportbund Niedersachsen gemeldeten Mitgliederzahlen und die Zahl der daraus abzuleitenden Vertreterstimmen der einzelnen Kreisverbände werden den Kreisverbänden vom FKV jeweils bis zum Ende jeden Geschäftsjahres mit Geltung für das folgende Geschäftsjahr mitgeteilt.
4. Der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes.
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Beitrages, den die Landesverbände für die Vereine an den FKV zu zahlen haben
 - d) die Einsetzung neuer ständiger Ausschüsse,

- e) die Wahl bzw. Festlegung der Mitgliedschaft in den ständigen Ausschüssen,
- f) die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts auf Vorschlag des FKV-Vorstandes bzw. der Landesverbände,
- g) die Wahl der Mitglieder des Sportgerichts auf Vorschlag des FKV-Vorstandes bzw. der Landesverbände,
- h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des FKV sowie die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenvorstandsmitglied,
- i) der Ausschluss aus dem FKV
- j) die Entscheidung über den Ein- und Austritt zu anderen Einrichtungen,
- k) Satzungsänderungen,
- l) die Auflösung des FKV:

§ 16 - DURCHFÜHRUNG UND VERFAHREN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

1. Es findet jährlich eine ordentliche Vertreterversammlung statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer Verwaltung einzureichen. Die Antragsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.
4. Bei Bedarf können die Anträge in der Vertreterversammlung mündlich erläutert werden.
5. Den Vorsitz bei der Vertreterversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
6. Außer den fristgemäß eingereichten Anträgen verhandelt die Vertreterversammlung nur solche Anträge, deren Dringlichkeit er mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit anerkannt hat. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Änderungs- und Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen sind jederzeit möglich. Anträge des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können jederzeit eingebracht werden, wenn zwingende Notwendigkeiten, insbesondere Dringlichkeit, dies erfordern.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlußfähig.

8. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist von dem Geschäftsführer Verwaltung oder einer vom Versammlungsleiter beauftragten Person ein Protokoll zu fertigen.

Das Protokoll der Vertreterversammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird. Der FKV-Vorstand beschließt danach über die Genehmigung.

Der Einspruch ist an den Verbandsvorsitzenden zu richten.

9. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist außerdem vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn von mindestens fünf Kreisverbänden oder einem Landesverband ein begründeter Antrag auf Einberufung gestellt wird. Zwischen dem Tag des Einganges und der Durchführung der außerordentlichen Vertreterversammlung darf nicht mehr als eine Frist von 3 Monaten liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen. Bei einer außerordentlichen Vertreterversammlung müssen die Anträge zur Tagesordnung mit dem Antrag auf Einberufung eingehen.
10. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die ordentliche Vertreterversammlung, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt.
11. Die Vertreterversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann in besonderen Fällen von der Vertreterversammlung beschlossen werden.

§ 17 - BESONDERE MEHRHEITEN

1. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller tatsächlich stimmberechtigten Delegierten des FKV ist erforderlich bei der Auflösung des FKV.
2. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist erforderlich bei
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennungen von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern,
 - Ausschluss eines Mitgliedes aus dem FKV.
 -

Bei FKV - Meisterschaften im Klootschießen und Boßeln (Einzel und Mannschaft) steht beiden Landesverbänden jeweils die gleiche Anzahl an Teilnehmern bzw. teilnehmenden Mannschaften zu. Zur Änderung der Teilnehmer-Kontingente ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

§ 18 - DER ERWEITERTE VORSTAND

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand gemäß § 20 der Satzung und je einem Vertreter der 13 Kreisverbände sowie der Frauenwartin des Landesverbandes Oldenburg und der Frauenwartin des Landesverbandes Ostfriesland - alle mit Stimmrecht-,
- dem Ehrenvorstandsmitglied, dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes, dem Vorsitzenden des FKV - Sportgerichts - alle ohne Stimmrecht -.

Weitere Personen können - je nach Notwendigkeit - zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes vom Verbandsvorsitzenden eingeladen werden. Diese sind allerdings nicht stimmberechtigt.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens siebzehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 19 - AUFGABEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES

Die Aufgabe des erweiterten Verbandsvorstandes besteht darin, den Verbandsvorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

Verbandsaufgaben von größerer Bedeutung und solche Aufgaben, die durch die Gebiete der Landesverbände bestimmt werden, sollen vom erweiterten Verbandsvorstand und den zuständigen Arbeitsgruppen bearbeitet werden.

Der Vorstand bestimmt für den jeweiligen Fall, welche Aufgaben dem erweiterten Verbandsvorstand zugewiesen werden, oder der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlußfassung überwiesen werden sollen.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Vorlagen (Beschlüsse mit empfehlendem Charakter) aus den jeweiligen Arbeitsausschüssen. Empfehlungen / Vorschläge weit reichenden Inhalts sind der Vertreterversammlung zum Beschluss vorzulegen. Der erweiterte Vorstand bestimmt, ob die Empfehlungen / Vorlagen inhaltlich weit reichend sind. Für die Vorlage an die Vertreterversammlung reicht aus, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten des erweiterten Vorstands dies vorschlägt.

Er hat außerdem das Recht, dringend notwendige Änderungen der Ordnungen rechtswirksam bis zur nächsten Vertreterversammlung zu beschließen. Der Beschluß bedarf der 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

§ 20 - DER VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des FKV nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den von der Vertreterversammlung und vom erweiterten Vorstand gefaßten Beschlüssen. Er vertritt den FKV und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen, Mitarbeiter und Gliederungen des FKV. Er erstattet der Vertreterversammlung Bericht.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. und 2. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer Finanzen
 - der Geschäftsführer Verwaltung
 - die Fachwarte des Verbandes, das sind
 - der Fachwart Kloot und Hollandkugel,
 - die Fachwartin Kloot und Hollandkugel,
 - der Fachwart Boßeln,
 - die Fachwartin Boßeln,
 - der Fachwart Jugend und Ausbildung und
 - der Medienwart
 - je ein Vorsitzender der Landesverbände
 - der Justitiar des FKV mit beratender Stimme

Der Vorstand kann einen Vertreter des FKV bei der Sportjugend Niedersachsen (SJV) als kooptierendes Mitglied bestimmen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (rechtsgeschäftliche Vertretung)
 - a) Der Vorstand des FKV im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer Finanzen.
 - b) Zwei von ihnen vertreten den FKV gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben seiner stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren, ausgenommen der 2. Vorsitzende, der für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt wird.

Die Wahl erfolgt für jeweils fünf Vorstandsmitglieder um zwei Jahre zeitversetzt zur Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

Gemeinsam gewählt werden

der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer Finanzen, der Fachwart Boßeln, die Fachwartin Kloot und Hollandkugel und der Fachwart Jugend und Ausbildung

sowie

der Geschäftsführer Verwaltung, der Fachwart Kloot und Hollandkugel, die Fachwartin Boßeln, der Medienwart und der Justitiar

Die Landesverbandsvorsitzenden gelten als automatisch in den Vorstand berufen.

Die beiden FKV - Vorsitzenden dürfen nicht dem gleichen Landesverband angehören.

Wiederwahl ist zulässig.

6. Dem Geschäftsführer Finanzen obliegt mit dem 1. Vorsitzenden die Geschäftsführung. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer Finanzen können Aufgaben auf den Geschäftsführer Verwaltung sowie auf den 2. Vorsitzenden delegieren.

§ 21 - DAS EHRENGERICHT

1. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, dem Justitiar ohne Stimme und zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern. Vorsitzender und Beisitzer dürfen kein anderes Amt im Vorstand des FKV bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Der Vorsitzende wird vom FKV-Vorstand vorgeschlagen. Die Landesverbände schlagen jeweils einen Beisitzer sowie dessen Stellvertreter vor. Nach der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts durch die Vertreterversammlung (§ 15, 4 f) der Satzung) erfolgt die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Vertreter durch den FKV-Vorstand. Die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts und die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Vertreters erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer dürfen nicht dem gleichen Landesverband angehören.
2. Das Ehrengericht entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des FKV, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit des Sportgerichts des FKV fällt.
3. Das Ehrengericht gibt sich unter Berücksichtigung der Satzung eine eigene Ehrenordnung, die von der Vertreterversammlung zu genehmigen ist.

§ 22 - DAS SPORTGERICHT

1. Das Sportgericht des FKV besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Aufgabe des Sportgerichts ist es, allein über sportliche Streitigkeiten zu beraten und entscheiden, soweit sie in die Kompetenz des FKV fallen oder soweit eine Einigung der Parteien auf Kreis- bzw. Landesverbandsebene nicht möglich ist. Der Vorsitzende wird vom FKV-Vorstand vorgeschlagen. Die Landesverbände schlagen jeweils zwei Beisitzer und deren Vertreter vor. Nach der Wahl der Mitglieder des Sportgerichts durch die Vertreterversammlung (§ 15, 4g der Satzung) erfolgen die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Vertreter durch den FKV-Vorstand.
Die Wahl der Mitglieder des Sportgerichts und die Ernennung des Vorsitzenden und des Vertreters erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Beratendes Mitglied ist der jeweilige Justitiar des FKV.
2. Die Verfahrenshandhabung und die Möglichkeiten der Verhängung von Strafen werden in der Sportgerichtsordnung des FKV geregelt.

IV. AUSSCHÜSSE UND ANDERE ÄMTER

§ 23 - AUSSCHÜSSE

1. Der FKV hat folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Auszeichnungsausschuss
 - b) Arbeitsausschuss Kloot und Hollandkugel
 - c) Arbeitsausschuss Boßeln
 - d) Arbeitsausschuss Jugend und Ausbildung
2. Die Aufgabenverteilung und Besetzung für die Ausschüsse des FKV regelt die Geschäftsordnung. Alle Ausschüsse bereiten die ihren Bereich betreffenden Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes vor. Alle Entscheidungen der Ausschüsse haben nur empfehlenden Charakter.
3. Bei Bedarf kann die Vertreterversammlung weitere ständige Ausschüsse bilden. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand kann zeitweilig weitere Ausschüsse zur Erledigung von Sonderaufgaben bilden. Mit Erfüllung seiner Aufgaben ist der Sonderausschuss aufzulösen.

§ 24 - KASSENPRÜFER

Die Kasse des Verbandes wird jährlich von den Landesverbänden geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung regelt die Geschäftsordnung.

§ 25 - DER JUSTITIAR

Der Justitiar berät die Organe, die Ausschüsse des Verbandes, ihre Gliederungen und die Vereine in allen Rechtsfragen.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 26 - ENTLASTUNG

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§ 27 - ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Alle Ämter im FKV werden durch direkte Wahl auf die Dauer von vier Jahren vergeben, soweit die Satzung oder ihre Ordnungen nicht Sonderbestimmungen vorsehen.

Abweichend von der Amtsdauer von vier Jahren wird der 2. Vorsitzende auf eine Dauer von je zwei Jahren in sein Amt gewählt.

Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl auf der nächsten Vertreterversammlung im Amt.

Die Amtsübergabe auf die neuen gewählten Mitglieder erfolgt mit Schließung der Vertreterversammlung.

2. Die Wahl abwesender Personen ist dann möglich, wenn ihr Einverständnis dem Vorstand des FKV zur Annahme der Wahl vorliegt.
3. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder durch Aufstehen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens der dritte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
4. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit für und in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 28 - PROTOKOLLE

Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen. Soweit nicht in der Satzung geregelt, bestimmt das Nähere die Geschäftsordnung.

§ 29 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 30 - PFLICHTVERLETZUNGEN

Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen des FKV verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.

Der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach den Rechtsordnungen des FKV zu bestrafen.

§ 31 - ANRUFUNG ORDENTLICHER GERICHTE

Mitglieder des FKV sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um sportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Vorstand des FKV von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben und die vom FKV und seinen Gliederungen geschaffenen Rechtsinstanzen ausgeschöpft haben.

§ 32 - SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können beantragen:

- der erweiterte Vorstand,
- der Vorstand,
- die Landesverbände.

Der schriftliche Antrag muß einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 33 - VORRECHT DES OBEREN VERBANDES

1. Von den unteren Verbänden darf keine Wettkampfveranstaltung durchgeführt werden, wenn vom FKV ein Klootschießer - Feldkampf angesetzt ist.

Die Termine werden bekanntgegeben.

2. Verstöße gegen diese Bestimmung werden vom Ehrengericht geahndet.

§ 34 - AUFLÖSUNG DES FKV

Bei Auflösung oder Aufhebung des FKV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des FKV zu je einem Drittel an die Oldenburgische Landschaft, an die Ostfriesische Landschaft und an den Landessportbund Niedersachsen e. V., die bzw. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben (hat).

§ 35 - HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Aus Entscheidungen der FKV - Organe können bei einfacher Fahrlässigkeit keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 - VERBINDLICHKEIT VON SATZUNGEN UND ORDNUNGEN

Diese Satzung und die vom FKV erlassenen Ordnungen sind von den Landesverbänden und Kreisverbänden sinngemäß anzuwenden, so dass ihre eigenen Satzungen und Ordnungen nicht im Gegensatz zur Satzung und den Ordnungen des FKV stehen.

Jever, 01. März 2013

1. Vorsitzender
Jan-Dirk Vogts

Geschäftsführer Finanzen
Peter Brauer

Justitiar
Joachim Karsjens